

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marlow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. I für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194 i.V.m. den §§ 22 ff Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 13.12.2006 diese Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marlow.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an und auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Marlow. Sondernutzung ist jede Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung im Sinne des § 1 dieser Satzung liegt vor, wenn die Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht überwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Eine Sondernutzung nach dieser Satzung liegt auch vor, wenn folgende Beeinträchtigungen bestehen.

1. Anbringen und Unterhalten von Anlagen auf, unter und über öffentlichen Straßen
2. Einschränkungen durch Veranstaltungen
3. Befahren mit Kettenfahrzeugen
4. Be- und Überfahren von Gehwegen
5. Aufgrabungen jeder Art
6. Aufstellen von Gerüsten u.a. Baustelleneinrichtungen
7. Lagern von Material, Gegenständen, Anhängern, Containern u.ä.
8. Sperrung oder Einschränkung des Verkehrs
9. Nutzung für Handel und Werbung

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung gemäß dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Marlow (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Sondernutzungen sind erlaubnis- und gebührenpflichtig.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Marlow mindestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss Erläuterungen zu Art, Umfang, betreffenden Straßenteil und Dauer der Sondernutzung enthalten.

(3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür können vom Erlaubnisnehmer angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Nach Erlöschen oder bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die benutzten Flächen auf Straßen, Wegen und Plätzen in den vorherigen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 4

Gebühren

(1) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Gebührenberechnung

1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
2. Bei Gebühren, die auf wöchentlicher oder monatlicher Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
3. Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

(4) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Erlaubnis- und Kostenbescheides, bzw. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem im nachträglichen Erlaubnisverfahren festgesetzten Beginn der Sondernutzung.

(6) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
2. Sondernutzungen durch zugelassene politische Parteien zur Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Form von Stellschildern, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen sowie kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
4. Lagerung bis zu 24 Stunden von Gegenständen aller Art einschließlich Kohlen und festen Brennstoffen, soweit sie nicht erheblich den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen.
5. Sondernutzungen der in der Gebührenstelle 2 der Gebührentabelle aufgeführten Art, soweit die Stadt Marlow städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrag durchführen lässt.
6. Das Aufstellen von Mülltonnen und das Lagern von Sperrmüll vor dem Grundstück am Abfuhrtag bzw. an bestätigten Stellplätzen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
7. Das Aufstellen von Informationskästen und Ständen der Stadt Marlow

(7) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 6 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzung erlischt

- durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
- durch Zeitablauf
- durch Widerruf
- wenn der Erlaubnisnehmer innerhalb von drei Monaten keinen Gebrauch macht.

(2) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer selbst zu verantworten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(3) Erfolgt durch die Stadt Marlow ein Widerruf der Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu verantworten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7
Verstöße

(1) Bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Erlaubnis, werden im nachträglichen Verfahren die doppelten Gebühren gemäß Gebührentabelle erhoben.

(2) Kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder werden Autowracks, Schutt, Müll u.a. Gegenstände, auch Werbungen, verbotswidrig aufgestellt, abgestellt bzw. abgelegt, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Marlow oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gem. § 61 StrWG M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis höchstens 5 000,00 € geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, 15.12.2006

S c h ü t t
Bürgermeister

(Siegel)

Vermerk

Die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marlow vom 13.12.2006 wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in 18507 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13 mit Datum vom 14.12.2006 angezeigt.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Anlage

Gebührentabelle

zu § 4 der „Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Marlow“.

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) pro m ² -jährlich	10,00	25,00
2	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Aufgrabungen sowie Lagerungen von Baumaterialien pro m ²		
2.1	monatlich	0,80	15,00
2.2	wöchentlich	0,25	5,00
3	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Std. lagern, sofern keine andere Gebührenstelle anzuwenden ist, pro m ²		
3.1	monatlich	0,80	15,00
3.2	wöchentlich	0,15	5,00
4	Vitrinen (max. 0,80 x 2 m) – jährlich	26,00 – 50,00	
5	Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen		
5.1	bis 30 cm Tiefe – jährlich	5,00	
5.2	über 30 cm Tiefe – jährlich	10,00	
6	Schaustellungen, Ausstellungen		
6.1	Zirkusse, Revuen pro m ² - Veranstaltungstag	0,01	
6.2	Messen und Ausstellungen pro m ² - täglich	0,10	
6.3	Sonstige Veranstaltungen pro m ² - täglich	0,10	

Gebühren- stelle	Nutzungsart	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
7	Tannenbaumverkauf pro m ² - wöchentlich	0,35	
8	Straßenhandel außerhalb der Räume gewerblicher Nieder- lassungen		
8.1	pro m ² - wöchentlich	0,10 – 1,00	5,00
8.2	pro m ² - monatlich	0,50 – 1,50	10,00
9	Werbungen		
9.1	Werbeveranstaltungen pro m ² - täglich	0,10	25,00
9.2	Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler täglich	2,50	5,00
9.3	Plakatwerbung an Lichtmasten pro Stck./Tag	0,15	5,00
10	Aufstellen von Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Schildern, Spruchbändern und Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
10.1	gewerblich bis 1 Jahr	10,00 – 100,00	
10.2	länger dauernd – jährlich	20,00 – 50,00	
10.3	nichtgewerblich	gebührenfrei nach § 4 Absatz 7	